

Lösungshinweise zur Fallstudie zum Personengesellschaftsrecht „Die Experten“

A. Schadensersatzanspruch des M gegen die Anwaltssozietät als solche nach § 280 Abs. 1 BGB

M könnte nach § 280 Abs. 1 BGB von der Anwaltssozietät 5.000 Euro Schadensersatz mit der Begründung verlangen, dass die Sozietät ihre anwaltsvertraglichen Pflichten verletzt und ihn dadurch geschädigt habe.

I. Die Anwaltssozietät als mögliche Anspruchsgegnerin

Ein solcher Anspruch setzt zunächst voraus, dass die Anwaltssozietät Zurechnungssubjekt von Pflichten sein kann.

1. Vorliegen einer BGB-Gesellschaft

Durch den Abschluss des Sozietätsvertrags zwischen A und B am 01.12.2014 ist eine Personengesellschaft ("Sozietät") entstanden; deren gemeinsamer Zweck (§ 705 BGB) ist die gemeinschaftliche Berufsausübung.

Der Gesellschaftsform nach handelt es sich nicht um eine OHG, da es nicht um ein Gewerbe und auch nicht um Vermögensverwaltung geht (vgl. § 105 HGB), sondern um freiberufliche Tätigkeit. Es liegt auch keine Partnerschaftsgesellschaft vor, weil eine solche im Verhältnis zu Dritten erst mit der Eintragung im Partnerschaftsregister wirksam wird (§ 7 Abs. 1 PartGG).

Die Personengesellschaft ist vielmehr eine BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB), und zwar eine Außengesellschaft, weil sie sich nicht auf Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander beschränkt, sondern auch mit eigener Identität in rechtliche Beziehungen zu Dritten tritt. Der spätere Eintritt des C in die Sozietät und das Wiederausscheiden des B berühren die Identität der Gesellschaft nicht.

2. Die BGB-Gesellschaft als eigenständige mögliche Schuldnerin

- a) Nach der früheren Gesamthandslehre war die BGB-Gesellschaft kein Rechtssubjekt, sondern nur eine Verbindung der Gesellschafter. Das Gesellschaftsvermögen wurde als gemeinschaftliches Sondervermögen (Gesamthandsvermögen) der Gesellschafter angesehen. Diese – und nicht die Gesellschaft als eigenes Rechtssubjekt – galten als Träger der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten. So klingt es noch heute im Gesetz an (vgl. §§ 714, 718 Abs. 1, 733 ff. und nicht zuletzt § 736 ZPO).

- b) Nach heutiger Auffassung genießt dagegen die Außengesellschaft bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit. Sie ist eigenständiges Zurechnungssubjekt von Rechten und Pflichten¹ und wird im Wesentlichen wie eine OHG behandelt, die im eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann (§ 124 HGB). Damit folgt das Recht der Verkehrsanschauung und vereinheitlicht die Außenrechtsbeziehungen der Gesellschaft, gerade auch im Prozess, was eine große Vereinfachung ist.

Mehrere neuere Gesetzesregeln gehen ebenfalls von einer Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts aus. So werden nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO dingliche Rechte an Grundstücken "für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts" im Grundbuch eingetragen" (und eben nicht „für mehrere gemeinschaftlich“ wie nach § 47 Abs. 1 GBO bei den klassischen Gesamthandsgemeinschaften). Auch das materielle Grundstücksrecht setzt voraus, dass eine solche Gesellschaft Eigentum und andere Rechte an Grundstücken haben kann (§ 899a BGB).² Nach § 191 UmwG kann außerdem eine Kapitalgesellschaft, die ohne Zweifel selbst Rechtssubjekt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 13 Abs. 1 GmbHG), unter Aufrechterhaltung der Identität des Rechtsträgers im Wege des Rechtsformwechsels in eine BGB-Gesellschaft umgewandelt werden. Das geht nur auf, wenn auch die BGB-Gesellschaft Rechtssubjekt ist.

3. Zwischenergebnis

Die Anwaltssozietät kann als solche Anspruchsgegnerin des M sein.

II. Schuldhafte Vertragspflichtverletzung der Sozietät gegenüber M

Ein Schadensersatzanspruch des M gegen die Anwaltssozietät nach § 280 Abs. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass (1) zwischen der Sozietät und M ein Schuldverhältnis bestand, aus dem sich (2) Leistungspflichten der Sozietät gegenüber M ergaben. Ferner müsste (3) die Anwaltssozietät eine solche Leistungspflicht verletzt haben, ohne (4) die gesetzliche Vermutung entkräften zu können, dass sie die Pflichtverletzung zu vertreten habe.

¹ BGHZ 146, 341; seither st. Rspr. und h. M.; statt vieler *Ulmer*, Die Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft - Stand und Perspektiven im Lichte neuer BGH-Urteile, ZIP 2003, S. 1113-1122. Kritisch *Canaris*, Die Übertragung des Regelungsmodells der §§ 125-130 HGB auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als unzulässige Rechtsfortbildung contra legem, ZGR 2004, S. 69-125. Die Entwicklung zusammenfassend und ebenfalls kritisch *Bachmayer*, Die BGH-Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der GbR – ein Irrweg Weshalb und Wie der Gesetzgeber korrigierend eingreifen sollte, BWNotZ, 2009, 122 ff.

² *Anmerkung:* Das braucht man heutzutage in einer Klausur nicht mehr ausführlich aufzuschlüsseln. Die Rechtsfortbildung durch den BGH (siehe die Nw. in Fn. 1) ist zwar angesichts des BGB-Gesetzeswortlauts (§§ 714, 718 I, 733 ff. BGB, § 736 ZPO) bedenklich. Aber die neue Linie des BGH hat praktisch sehr viel für sich, und vor allem ist sie heute gesetzlich verankert und ganz weitgehend akzeptiert. Ein paar begründende Worte sind allerdings nach wie vor angebracht.

1. **Vertragsverhältnis zwischen M und der Anwaltssozietät**

Als Schuldverhältnis kommt hier ein Anwaltsvertrag in Betracht. Über den Abschluss eines solchen Vertrags haben sich M und A bei ihrem Treffen am 25.09.2015 geeinigt, als die Anwaltssozietät schon bestand. Hierbei hat A offen namens der Sozietät als BGB-Gesellschaft gehandelt, und er hatte nach dem Gesellschaftsvertrag abweichend von §§ 709, 714 BGB Einzelvertretungsmacht, so dass der Anwaltsvertrag nach § 164 Abs. 1 und 3 BGB für und gegen die Sozietät wirkt.

2. **Vertragliche Leistungspflichten der Anwaltssozietät gegenüber M**

Bei dem Anwaltsvertrag handelte es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§§ 675 ff., 662 ff., 611 ff. BGB). Aufgrund dieses Vertrags musste die Anwaltssozietät für ihren Mandanten M in dem Prozess gegen den beklagten Kunden das Beste herausholen und darauf hinwirken, dass der Kunde zur Zahlung der eingeklagten 5.000 Euro an M verurteilt würde.

Insbesondere musste die Sozietät gegen das klageabweisende amtsgerichtliche Urteil Berufung einlegen (§§ 511 ff. ZPO), und zwar fristgerecht, also bis zum Ablauf der Berufungsfrist. Diese Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils (§ 517 ZPO), so dass die Frist im vorliegenden Fall mit dem Ablauf des 20.10.2015 endete (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB).

3. **Verletzung dieser Leistungspflicht durch die Sozietät (§§ 280 Abs. 1 Satz 1, 31 BGB)**

Die Anwaltssozietät hat die Berufung für M nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 20.10.2015 eingelegt, sondern erst am 30.11.2015, so dass die Berufung verspätet war und das Landgericht diese durch Prozessurteil als unzulässig verwerfen musste (§ 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die vertragswidrige Untätigkeit des zuständigen Partners A wird der Sozietät entsprechend § 31 BGB zugerechnet.

4. **Vermutetes Verschulden (§§ 280 Abs. 1 Satz 2, 31 BGB)**

Bei der Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) hätte A die Berufung rechtzeitig bis zum 20.10.2015 einlegen können und müssen, was er nicht getan hat. Auch diese Fahrlässigkeit des A wird der Sozietät entsprechend § 31 BGB zugerechnet.

5. **Zwischenergebnis**

Die Anwaltssozietät hat ihre anwaltsvertraglichen Leistungspflichten gegenüber

M verletzt und muss dies auch vertreten, so dass dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch des M gegen die Sozietät besteht (§ 280 Abs. 1 BGB).

III. Schaden des M (§ 249 Abs. 1 BGB)

Diese Vertragspflichtverletzung der Anwaltssozietät müsste auf Seiten des M zu einem Schaden geführt haben. Wie § 249 Abs. 1 BGB zeigt, ist ein Schaden ein Unterschied (eine Differenz) zwischen zwei Zuständen, nämlich zwischen dem wirklichen Zustand und dem hypothetischen Zustand, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde die Pflichtverletzung bestehen würde, hier also ohne die Vertragspflichtverletzung.

1. Hypothetische Lage des M ohne die Pflichtverletzung

Wie würde hiernach M stehen, wenn die Anwaltssozietät ihre Vertragspflicht erfüllt und rechtzeitig Berufung eingelegt hätte? Das Landgericht hätte sich dann mit der Klage des M sachlich auseinandersetzen müssen und den beklagten Kunden unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 5.000 Euro an M verurteilt, wenn dessen Klage unter Berücksichtigung der Regeln über die Beweislastverteilung begründet war.

Die Grundregel der Beweislastverteilung lautet: Jede Prozesspartei trägt die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen derjenigen Rechtsnormen, die der betreffenden Partei günstig sind.³ Dass der eingeklagte Kaufpreisanspruch des M entstanden war, ist unstrittig. Wenn der beklagte Kunde nunmehr einwendet, der Anspruch sei durch Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB), trägt er die Beweislast, dass tatsächlich erfüllt worden ist.

Diesen Beweis hat der Beklagte nicht angeboten, und da laut Sachverhalt tatsächlich noch nicht erfüllt worden ist, hätte der Beklagte den Beweis auch in der Berufungsinstanz nicht führen können. Das Landgericht hätte den beklagten Kunden deshalb zur Zahlung der 5.000 Euro an M verurteilt. M würde sonach bei pflichtgemäßem Vorgehen der Anwaltssozietät seine 5.000 Euro bekommen haben.

2. Tatsächliche Lage des M

So wie es jetzt steht, hat dagegen M die 5.000 Euro nicht erhalten, und er wird sie auch nicht mehr bekommen, weil der verklagte Kunde nicht zahlen will und das klageabweisende amtsgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist (§§ 705, 322 ZPO).

³ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., 2010, § 115 II 1-2, S. 645 f.

IV. Ergebnis

M hat aufgrund der Vertragspflichtverletzung der Anwaltssozietät einen Schaden von 5.000 Euro erlitten, und diesen Schaden muss ihm die Sozietät nach § 280 Abs. 1 BGB ersetzen.

B. Schadensersatzanspruch des M gegen A nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog

M könnte diesen nach § 280 Abs. 1 BGB gegen die Gesellschaft begründeten Schadensersatzanspruch in analoger Anwendung des § 128 HGB auch gegen den Rechtsanwalt A persönlich erheben.

I. Entsprechende Anwendbarkeit des § 128 HGB

Dass die Gesellschafter einer BGB-Außengesellschaft den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt persönlich haften, ist seit jeher anerkannt.⁴ Da man in neuerer Zeit die Außenbeziehungen einer BGB-Gesellschaft im Wesentlichen wie diejenigen einer OHG beurteilt (siehe oben, A I 2), bietet es sich an, als Rechtsgrundlage für die Gesellschafterhaftung die Bestimmung des § 128 HGB entsprechend anzuwenden, wonach die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften.⁵ Erforderlich sind also zum einen eine Verbindlichkeit der Gesellschaft als solcher und zum anderen die Gesellschafterstellung des in Anspruch Genommenen.

II. Verbindlichkeit der Anwaltssozietät

Es besteht eine Schadensersatzpflicht der Sozietät wegen Vertragspflichtverletzung gegenüber M in Höhe von 5.000 Euro (siehe oben zu A).

III. Gesellschafterstellung des A

A war beim Abschluss des Anwaltsvertrags, im Zeitpunkt der Pflichtverletzung und auch zur Zeit des Schadenseintritts Gesellschafter der Sozietät, so dass hier dahinstehen kann, welcher dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

IV. Ergebnis

M kann von A nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog 5.000 Euro Schadensersatz verlangen.

⁴ Windbichler, Gesellschaftsrecht, 23. Auflage 2013, § 8 Rn. 9 und 11.

⁵ BGHZ 146, 341, 358 f.; seither st. Rspr.; insbesondere BGHZ 154, 370, 371 f.; auch BGHZ 157, 361, 364 f.; BGHZ 154, 88, 94.

C. Schadensersatzanspruch des M gegen B nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog

In gleicher Weise könnte M auch gegen B vorgehen.

I. Schadensersatzpflicht der Anwaltssozietät nach § 280 Abs. 1 BGB

Eine solche Gesellschaftsverbindlichkeit besteht (siehe oben zu A).

II. Gesellschafterstellung des B

1. Problemstellung

B müsste im maßgebenden Zeitpunkt Gesellschafter der Sozietät gewesen sein. Es fragt sich allerdings, welcher Zeitpunkt für die Gesellschafterhaftung maßgebend ist. Ein ausgeschiedener Personengesellschafter haftet nach Maßgabe des § 128 HGB nicht für Gesellschaftsschulden, die erst nach seinem Ausscheiden begründet worden sind.⁶ Dies ergibt sich auch aus der Nachhaftungsregel des § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB, die nach § 736 Abs. 2 BGB für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend gilt. Hiernach haften ausgeschiedene Gesellschafter für die "bis dahin [also bis zu ihrem Ausscheiden] begründeten Verbindlichkeiten" der Gesellschaft zeitlich begrenzt weiter. Daraus folgt, dass sie für später begründete Verbindlichkeiten nicht mehr haften.

Am 25.09.2015, als der Anwaltsvertrag zwischen der Sozietät und M abgeschlossen wurde und die primären anwaltsvertraglichen Leistungspflichten der Sozietät gegenüber M entstanden sind, war B noch Gesellschafter. Er ist dann aber am 30.09.2015 aus der Sozietät ausgeschieden und war dementsprechend nicht mehr Gesellschafter, als die Sozietät für M die Berufung bis zum 20.10.2015 hätte einlegen müssen und dies vertragsbrüchig zum Schaden des M unterlassen hat. Die Frage lautet also, ob es für die persönliche Haftung von Gesellschaftern für Schadensersatzpflichten der Gesellschaft wegen Vertragspflichtverletzung auf die Gesellschafterstellung in dem Zeitpunkt ankommt, in dem die vertragliche Primärpflicht der Gesellschaft begründet wurde, oder auf den späteren Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft diese Primärpflicht verletzt und dadurch eine sekundäre Schadensersatzpflicht ausgelöst hat.

2. Gründe gegen eine Haftung des B

Würde man für die Gesellschafterhaftung auf die Stellung als Gesellschafter in dem Zeitpunkt abstellen, in dem die Pflichtverletzung der Gesellschaft geschehen

⁶ Baumbach/Hopt, HGB, 37. Aufl. 2016, § 128 Rn. 3 am Ende; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 23. Auflage 2013, § 9 Rn. 13 und allg. M.

und der Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft entstanden ist, also auf den 20.10.2015 (den Ablauf der Berufungsfrist), so müsste B dem M für dessen Schadensersatzanspruch gegen die Sozietät nicht einstehen, denn er ist am 30.09.2015 aus der Anwaltssozietät ausgeschieden.

Hierfür lässt sich anführen, dass es um die Haftung des B für die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft geht und nicht um eine Haftung für die anwaltsvertragliche Primärleistungspflicht. Die Schadensersatzpflicht ist erst durch die Pflichtverletzung und den Eintritt des Schadens entstanden. Damals war B nicht mehr Gesellschafter. Er hatte nach seinem Ausscheiden auch keine Möglichkeit mehr, auf eine Erfüllung der Anwaltspflicht zur rechtzeitigen Berufungseinlegung hinzuwirken, und es ist bedenklich, jemanden für Pflichtverletzungen und Schäden einstehen zu lassen, die er nicht mehr zu verhindern im Stande ist.

3. Gründe für eine Haftung des B

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung kommt es dagegen bei der Haftung von Personengeschaftern für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf die Gesellschafterstellung in dem Zeitpunkt an, in dem der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit der Gesellschaft gelegt wird.⁷ Das ist bei Ersatzpflichten der Gesellschaft aus Vertragsverletzungen der Zeitpunkt, in dem die Vertragspflicht begründet wird, und nicht der spätere Zeitpunkt, in dem diese Pflicht verletzt wird.⁸ Hiernach würde B im vorliegenden Fall dem M auf Schadensersatz haften, weil er beim Abschluss des Anwaltsvertrags noch Gesellschafter der Sozietät war.

Auch hierfür lassen sich Gründe anführen. Das Leistungsinteresse des Gesellschaftsgläubigers, das durch die persönliche Gesellschafterhaftung geschützt werden soll, ergibt sich bereits aus der vertraglichen und primären Leistungspflicht und setzt sich in einem sekundären Anspruch auf Schadensersatz lediglich mit abgewandeltem Inhalt fort.

4. Stellungnahme

Für die herrschende Auffassung und somit für eine Haftung des B spricht in der Tat, dass hinter dem Schadensersatzanspruch des M gegen die Anwaltssozietät dasselbe Leistungsinteresse steht, wie hinter dem ursprünglichen vertraglichen Primäranspruch. Wenn der primäre Vertragsanspruch des M gegen die Gesellschaft durch eine Gesellschafterhaftung des B verstärkt ist, muss gleiches auch für

⁷ BGHZ 154, 370, 375; *Baumbach/Hopt*, HGB, 37. Aufl. 2016, § 128 Rn. 29 m. w. Nw.; auch BGHZ 157, 361, 369 zu § 28 HGB.

⁸ *Baumbach/Hopt*, HGB, a. a. O., Rn. 30. m. w. Nw.; auch BGHZ 157, 361, 369 zu § 28 HGB.

sekundäre Schadensersatzansprüche gelten, die aus einer Verletzung der Primärpflicht entstehen, sonst wäre der Sekundäranspruch keine gleichwertige Fortsetzung des Primäranspruchs.

III. Zeitliche Grenzen der Haftung (§ 160 HGB, § 736 Abs. 2 BGB)

B haftet als ausgeschiedener Gesellschafter allerdings nach § 736 Abs. 2 BGB und analog § 160 Abs. 1 HGB nur fünf Jahre lang.⁹ Innerhalb dieser Frist muss nicht nur die Gesellschaftsverbindlichkeit fällig werden, was vorliegend der Fall ist (§ 271 Abs. 1 BGB), sondern auch der Haftungsanspruch gegen den ehemaligen Gesellschafter rechtskräftig oder auf ähnliche Weise endgültig festgestellt sein.¹⁰ M darf daher nicht zu lange warten, wenn er gegen B vorgehen will.

IV. Ergebnis

M kann auch von B nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog 5.000 Euro Schadensersatz verlangen.

D. Schadensersatzanspruch des M gegen C nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog

Hier verhält es sich ebenso wie im Fall des A (vgl. oben zu B). Rechtsanwalt C war ab dem 01.06.2015 und während des ganzen anschließenden Zeitraums Gesellschafter der Sozietät und haftet deshalb entsprechend § 128 HGB für deren Schadensersatzverbindlichkeit gegenüber M.

E. Schadensersatzanspruch des M gegen D nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 128, 130 HGB analog

M könnte für den Schadensersatzanspruch von 5.000 Euro, den er nach § 280 Abs 1 BGB gegen die Anwaltssozietät hat, schließlich auch den Rechtsanwalt D analog § 128 HGB in die Haftung nehmen.

I. Gründe gegen eine Haftung des D

D ist allerdings erst am 01.01.2016 Gesellschafter der Sozietät geworden, als in Sachen M schon alles vorbei war. Er kann nichts dafür, dass seine neuen Anwaltspartner vor seinem Beitritt Verträge geschlossen und verletzt haben.

⁹ § 160 Abs. 1 Satz 2 HGB lässt die Frist mit Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister beginnen, aber das ergibt für die BGB-Gesellschaft keinen Sinn, so dass man hier auf die Kenntnis des Gläubigers vom Ausscheiden aus der Gesellschaft abstellt.

¹⁰ Im letzteren Punkt ist der Gesetzeswortlaut des § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht eindeutig, aber so wie oben im Text wird es allgemein verstanden. Ein rechtskräftiges Urteil gegen den Ex-Gesellschafter zu erwirken, kann im Einzelfall sehr lange dauern, aber das Gesetz hilft dem Gläubiger dadurch, dass bereits die Klageerhebung den Fristablauf hemmt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 HGB und § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Überblick über die hier berührten Fragen bei *Baumbach/Hopt*, HGB, 37. Aufl. 2016, § 160 Rn. 2-6 und § 26 Rn. 5 ff.

II. Gründe für eine Haftung des D

Nach § 130 HGB haftet indessen derjenige, der in eine bestehende OHG eintritt, ebenso wie die alten Gesellschafter nach Maßgabe des § 128 HGB persönlich für die vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten. Und da sich die Haftungsordnung der BGB-Gesellschaft im Allgemeinen an das OHG-Recht anlehnt, ist es folgerichtig, auch diese Regel auf die BGB-Gesellschaft entsprechend anzuwenden¹¹ und D gegenüber M auf Schadensersatz haften zu lassen.

III. Stellungnahme

Die entsprechende Anwendung des § 130 HGB auf die BGB-Gesellschaft hängt davon ab, ob dieser Regel ein Gerechtigkeitsgehalt innewohnt, der auch auf die BGB-Gesellschaft passt. Das Haftungspotenzial einer OHG und auch einer BGB-Gesellschaft besteht in der akzessorischen und persönlichen Einstandspflicht der Gesellschafter, und zwar aller Gesellschafter. Denn es gibt in Personengesellschaften – anders als in Kapitalgesellschaften – keinen Gläubigerschutz durch gesetzliche Kapitalerhaltungs- und Vermögensbindungsregeln. Die Gesellschafter – und auch der Neugesellschafter – können vielmehr beliebig Gesellschaftsvermögen aus der Gesellschaft entnehmen, und zwar auch Altvermögen, das vor dem Beitritt des Neuen geschaffen wurde. Dann ist es nur folgerichtig, wenn der Neue auch für die Altschulden der Gesellschaft haftet.¹²

IV. Ergebnis

M kann auch von D nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 128 und 130 HGB analog 5.000 Euro Schadensersatz verlangen.

F. Gesamtergebnis

M kann nach § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz in Höhe von 5.000 Euro von der Anwaltssozietät verlangen, und er kann diesen Anspruch entsprechend § 128 HGB auch gegen die einzelnen Rechtsanwälte A, B, C und D geltend machen, wobei ihm diese als Gesamtschuldner haften.

Weiterführende Lektüre:

BGH, Urteil vom 29. 1. 2001 - II ZR 331/00, BGHZ 146, 341. Betr. Rechts- und Parteifähigkeit der BGB-Außengesellschaft; Haftung der Gesellschafter in Anlehnung an OHG-Regeln.

BGH, Urteil vom 24. 2. 2003 - II ZR 385/99, BGHZ 154, 88 = ZIP 2003, 664. Betr. Haftung

¹¹ BGHZ 154, 370.

¹² BGHZ 154, 370, 372 ff.

der BGB-Gesellschaft in entsprechender Anwendung von § 31 BGB für Fehlverhalten ihrer geschäftsführenden Gesellschafter.

BGH, Urt. vom 7. 4. 2003 - II ZR 56/02, BGHZ 154, 370 = ZIP 2003, 899. Betr. Haftung des neu eintretenden BGB-Gesellschafters für bereits bestehende Gesellschaftsschulden.

BGH, Urt. vom 22. 1. 2004 -IX ZR 65/01, BGHZ 157, 361 = NJW 2004, 836. Nach Sozietätsbildung mit einem Einzelanwalt haftet der Sozius nicht ohne weiteres für Altschulden des vormaligen Einzelanwalts.

Peter Ulmer: Die Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft. Stand und Perspektiven im Lichte neuer BGH-Urteile. In: ZIP 2003, S. 1113-1122.

Peter Ulmer/Carsten Schäfer: Kommentierung der §§ 705-740 BGB und des PartGG im Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., Bd. 5 (Schuldrecht Besonderer Teil III), München (Verlag C. H. Beck) 2009.